

Magistrat der Stadt Linz
Hauptstraße 1-5
4041 Linz

GZ K-056/09

Rudi R.
Fahrschulbetreiber
Rudolfstraße 35
4040 Linz

Linz, 26. August 2009

B E S C H E I D

Über Ihren Antrag vom 03.08.2009 auf Bewilligung der Verwendung von Herrn Franz F., geboren am 02.01.1980, wohnhaft in 4210 Gallneukirchen, Reichenauerstraße 17, als Fahrschulleiter für die Fahrschule „Easyrider“ in 4040 Linz, Rudolfstraße 35, gemäß § 113 KFG ergeht vom Bürgermeister der Stadt Linz als zuständige Behörde erster Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung folgender

S p r u c h:

Ihr Antrag vom 07.05.2009 auf Bewilligung der Verwendung von Herrn Franz F., geboren am 02.01.1980, wohnhaft in 4210 Gallneukirchen, Reichenauerstraße 17 als Fahrschulleiter für die Fahrschule „Easyrider“ in 4040 Linz, Rudolfstraße 35, wird gemäß § 113 KFG als unbegründet abgewiesen.

B e g r ü n d u n g:

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender **Sachverhalt** fest: ...

II. Die Behörde hat **Beweise** erhoben durch: ...
Beweiswürdigung: ...

III. Rechtliche Beurteilung

...

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim Magistrat der Stadt Linz schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <<http://www.gv.at>> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Bürgermeister
Martin Mayer
Mag. Martin Mayer